

Werben mit unserem guten Namen

Wir beliefern mit unseren selbst erzeugten Produkten auch Gaststätten. In letzter Zeit häufen sich Fälle, dass Gastwirte Interesse an unseren Produkten zeigen, einiges bestellen, sich Werbematerialien und Logo besorgen und dann mit unserem guten Namen auf ihren Speisekarten werben. Doch nach kurzer Zeit gehen keine weiteren Bestellungen der Gastronomen mehr bei uns ein, auf ihren Speisekarten werben sie aber weiterhin damit, unsere Produkte zu verwenden. Wir werden darauf aufmerksam, weil wir immer wieder von Kunden hören, dass sie unsere Produkte dort und dort gegessen hätten.

Wir befinden uns in einer Zwickmühle. Einerseits ehrt es uns, dass unser Name so begehrt ist, andererseits möchten wir natürlich nicht mit unserem Namen für womöglich minderwertige Erzeugnisse herhalten. Was können wir tun? Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es? Kirsten G. in Z.

Eine Gaststätte darf selbstverständlich nur mit ihrem Namen werben, bzw. angeben, dass die verarbeiteten Lebensmittel von Ihnen stammen, wenn dies auch tatsächlich der Wahrheit entspricht. Ansonsten liegt in der falschen Herkunftsangabe eine wettbewerbswidrige Verbrauchertäuschung. Zudem unterliegt Ihr Name auch dem Markenrecht, auch wenn sie diesen nicht extra als Marke angemeldet haben. Ein Gastronom darf den Markennamen auch ohne explizite Zustimmung im Rahmen einer sachlichen Information benutzen, wenn die Produkte tatsächlich von Ihnen stammen. Dagegen ist aber die Verwendung eines

Markennamens in irreführender Weise grundsätzlich unzulässig.

Sie können von Gastronomen, die hiergegen verstoßen, vorgehen, indem Sie diese abmahnen lassen und zur Unterlassung auffordern. Sie können diese auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, in der sich die Gegenseite dazu verpflichtet, bei jedem weiteren Verstoß eine Vertragsstrafe an Sie zu zahlen. Ein Unterlassungsanspruch lässt sich auch gerichtlich durchsetzen. Sie müssen aber immer den Verstoß nachweisen können. Sie sollten sich auf keinen Fall auf eine „vom Hörensagen-Aussage“ ver-

lassen, sondern sich immer selbst ein Bild machen, da Sie sonst Gefahr laufen auf den Prozesskosten hängen

zu bleiben, wenn Sie gegen die Anbieter vorgehen.

Ansonsten können Sie auch ein Rundschreiben an alle Kunden senden, in dem Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Verwendung ihres Namens nur zulässig ist, wenn die Produkte auch tatsächlich von Ihnen stammen. Ein solches Rundschreiben hat zwar keine rechtliche Auswirkung, es besteht aber die Chance, dass der eine oder andere Gastronom seine Praxis überdenkt, weil er rechtliche Schritte ihrerseits fürchtet. Dierk Straeter



Wenn ein Gastwirt von einem Direktvermarkter bestimmte Produkte bezieht, darf er dies auch auf der Speisekarte vermerken.

Foto: Fotolia/contrastwerkstatt